



Republik Österreich  
DER BUNDESKANZLER

II-2260 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 66 15/0  
DVR: 0000019

Z1. 353.110/1-III/4/85

25. Jänner 1985

1019 IAB

An den  
Präsidenten des Nationalrates  
Anton BENYA  
Parlament  
1017 W i e n

1985 -01- 29  
zu 1036 IJ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Ermacora, Dr. Khol und Kollegen haben 30. November 1984 unter der Nr. 1036/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend die Kommission zur Vereinheitlichung und Vereinfachung der österreichischen Rechtsordnung gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

- "1. Aus welchen Berufsgruppen war die Kommission zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der österreichischen Rechtsordnung zusammengesetzt?
2. Seit wann haben Sie es unterlassen, diese Kommission bei Wegfall ihrer Mitglieder nicht mehr gehörig zusammenzusetzen?
3. Sind Sie in bezug auf die Zusammensetzung dieser Kommission an eine im Dienste des Rechts stehende Interessensvertretung nämlich Rechtsanwaltkammern, Notariatskammern und an rechts- und staatswissenschaftliche Fakultäten sowie an den Bundesminister für Justiz herangetreten?
4. Wenn nein, warum nicht?
5. Was werden Sie unternehmen, um den verfassungsmäßigen Zustand, die Kommission zur Vereinheitlichung und Vereinfachung der österreichischen Rechtsordnung zu besetzen, herzustellen?"

Ich beehe mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten.

- 2 -

Zu Frage 1:

In den vergangenen 25 Jahren ihres Bestandes gehörten der Kommission zur Vereinheitlichung und Vereinfachung der österreichischen Rechtsordnung insgesamt achtzehn Personen an; davon acht Präsidenten oder Vizepräsidenten der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts, fünf Sektionschefs, drei Universitätsprofessoren, ein Rechtsanwalt und ein Mitglied des Obersten Gerichtshofes; zwei der Universitätsprofessoren gehörten zudem auch den Berufsgruppen der Rechtsanwälte bzw. der Richter an Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts an.

Zu Frage 2:

Bis zum 4. Oktober 1982 gehörten der Kommission (zuletzt) vier Mitglieder an, und zwar SC i.R. Dipl.Ing. Dr. Viktor HACKL (als Vorsitzender), Präsident des Verwaltungsgerichtshofes i.R. Dr. Sergius BOROTHA, SC i.R. Dr. Eugen SERINI und Univ.Prof. RA Dr. Friedrich SCHÖNHERR. Zum genannten Zeitpunkt wurden die drei erstgenannten Mitglieder auf eigenen Wunsch von ihrer Funktion als Mitglieder der Kommission enthoben. Univ.Prof. Dr. SCHÖNHERR gehörte der Kommission bis zu seinem plötzlichen Tod im Jahr 1984 an.

Zu Frage 3:

Nein

Zu Frage 4:

Der Verfassungsgesetzgeber hatte der Kommission zur Vereinheitlichung und Vereinfachung der österreichischen Rechtsordnung ursprünglich im wesentlichen folgende Aufgaben gestellt: die der "Vereinheitlichung und Vereinfachung der gesamten österreichischen Rechtsordnung", also der "Rechtsbereinigung" (§ 3 R-ÜG), die der Mitwirkung an der Wiederverlautbarung und die der Sorge für eine einheitliche Gesetzessprache und Gesetzesteknik (§ 1 des Wiederverlautbarungsgesetzes).

- 3 -

Nun ist zwar nicht zu bestreiten, daß die Kommission auf dem Gebiet der Wiederverlautbarung insoferne Beachtliches geleistet hat, als mit ihrer Hilfe im Laufe der Zeit eine größere Anzahl von Rechtsvorschriften wieder verlautbart werden konnte. Dennoch ist – insbesondere in der wissenschaftlichen Literatur – immer wieder Kritik an der rechtsbereinigenden Funktion dieser Aktivität laut geworden. Dies kann nun keinesfalls den im Laufe der Zeit in der Kommission tätigen Persönlichkeiten zum Vorwurf gemacht werden. Der Grund für die mangelnde Effizienz des Instituts der Wiederverlautbarung im Sinne des Wiederverlautbarungsgesetzes lag vielmehr zum einen in der relativen Kompliziertheit des dafür vorgesehenen Verfahrens und zum anderen im Organisatorischen; in dieser Hinsicht hat sich im Laufe der Zeit herausgestellt, daß eine intensive Wiederverlautbarungstätigkeit – und nur dieser kann eine rechtsbereinigende Funktion zukommen – im Wege einer nebenberuflichen und ehrenamtlichen Tätigkeit selbst höchstqualifizierter Juristen nicht geleistet werden kann. Es kann daher auch nicht überraschen, daß auf dem Gebiet der Wiederverlautbarung von der Kommission kaum Eigeninitiativen ausgegangen sind und sie sich im wesentlichen auf die Begutachtung vorgelegter Entwürfe beschränkte.

Im Hinblick auf die vorstehenden Ausführungen kann es auch nicht überraschen, daß die Kommission darüberhinaus weder bei der nach § 1 letzter Satz des Wiederverlautbarungsgesetzes übertragenen Aufgabe, "für die Ausbildung und Durchsetzung einer einheitlichen österreichischen Gesetzes- sprache und Gesetzestechnik zu sorgen", noch bei Realisierung der dritten Etappe der Rechtsbereinigung im Sinne des oben erwähnten Konzeptes, also bei der Vorbereitung einer geschlossenen Kodifikation des gesamten österreichischen Rechts zu einem bestimmten Stichtag, erfolgreich war.

Im erstgenannten Zusammenhang ist vielmehr auf folgendes hinzuweisen: Trotz besonderen Einsatzes einzelner ihrer Mitglieder, hier ist vor allem des kürzlich verstorbenen Univ. Prof. Dr. SCHÖNHERR zu gedenken, war die Kommission – im Hinblick auf ihre Organisation begreiflicherweise – nicht imstande, die Fälle der ihr übermittelten Entwürfe in legistischer und sprachlicher Hinsicht auch nur annähernd vollständig zu begutachten. Es kann daher auch nicht überraschen, daß es ihr versagt blieb, in anderer Weise auf die rechtstechnische Gestaltung der ministeriellen Entwürfe Einfluß zu nehmen.

- 4 -

Zu Frage 5:

Wie in der Beantwortung zur Frage 4 dargelegt wurde, hat sich die Tätigkeit der Kommission bisher im wesentlichen auf die Mitwirkung an der Wiederverlautbarung von Rechtsvorschriften des Bundes sowie an der Begutachtung von Gesetzesentwürfen der Bundesministerien in legistischer und sprachlicher Hinsicht beschränkt. Seit der Neuordnung des Wiederverlautbarungsrechts im Jahre 1981 ist die Befassung der Kommission mit Wiederverlautbarungsentwürfen nicht mehr zwingend geboten; die bisherigen Erfahrungen mit dem Konzept der Bundesregierung zur Intensivierung der Wiederverlautbarungstätigkeit des Bundes lassen es darüberhinaus auch nicht zweckmäßig erscheinen, die Kommission für diese Aufgabe zu reaktivieren. Ähnliches gilt aber auch für die Begutachtung von Gesetzesentwürfen der Bundesministerien. Zum einen ist darauf hinzuweisen, daß diese Tätigkeit im allgemeinen an recht kurze Fristen gebunden ist und darüberhinaus bei dem gegebenen Umfang der gesetzgeberischen Aktivitäten eine beträchtliche Arbeitsbelastung darstellt; beides steht aber einer kommissionellen Be- sorgung durch ehrenamtlich nebenberuflich tätige Personen entgegen. Zweckmäßiger erscheint es vielmehr, durch eine ständige Fortentwicklung der Legistischen Richtlinien zu einer Verbesserung der Gesetzesteknik beizutragen. Auch für das Vorhaben einer umfassenden Rechtsbereinigung auf Bundesebene scheint die Reaktivierung der Kommission derzeit nicht erfolgversprechend zu sein.

